

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



**KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
NORDRHEIN**

Nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wurden am 14.11.1998 von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein und am 28.11.1998 von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein beschlossen.

Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Artikel 1

Die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1995 wird wie folgt geändert.

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Niedergelassene und in niedergelassenen Praxen angestellte Ärzte mit Ausnahme der Aus- und Weiterbildungsassistenten sind nach Maßgabe ihres Beschäftigungsumfanges zur Teilnahme an dem gemeinsam von der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vertragsarzt kann sich von einem anderen Arzt, der entweder Vertragsarzt, Arzt mit einem erfolgreichen Abschluß einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet oder der in das Vertreterverzeichnis gemäß § 5 Abs. 2 aufgenommen worden ist, vertreten lassen.“
 - c) In Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze neu eingefügt:

„Der Vertreter darf sich nicht von einem weiteren Kollegen vertreten lassen. Dies gilt entsprechend für privatärztlich niedergelassene Ärzte.“
- d) Der geänderte Satz 3 von Absatz 2 wird zu Absatz 3 und lautet wie folgt:

„(3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat sich zu vergewissern, daß die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind und hat die für den Notfalldienst zuständige Stelle zu benachrichtigen.“
- 2) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. „für Ärztinnen während ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung,“
 - b) In Absatz 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

5. „für Ärztinnen und Ärzte über 65 Jahre.“
- 3) Die folgenden Paragraphen werden als §§ 3 bis 5 neu eingefügt:
 - a) „§ 3
Notfalldienstausschuß
(1) Auf Kreisstellenebene richten Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung einen gemeinsamen Notfalldienstausschuß ein.
(2) Der Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kreisstelle von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer Nordrhein sowie je ein von jeder Körperschaft bestelltes weiteres Mitglied.
(3) Der gemeinsame Notfalldienstausschuß prüft die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis sowie den Ausschluß von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst.“
 - b) „§ 4
Ausschluß
(1) Bei Ungeeignetheit für eine qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes kann der Arzt vom Notfalldienst ausgeschlossen werden.
(2) Ungeeignet zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ist, wer fachlich und/oder persönlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes bietet oder wenn Gründe vorliegen, die den Arzt als Vertragsarzt ungeeignet erscheinen lassen.
(3) Über den Ausschluß entscheidet bei Vertragsärzten der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, bei Privatärzten der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung des gemeinsamen Notfalldienstausschusses.“
 - c) „§ 5
Vertreterverzeichnis
(1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein richten ein Vertreterverzeichnis ein, auf das die Ärzte, die vertreten werden möchten, grundsätzlich Zugriff nehmen müs-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- sen, wenn sie keinen Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Notfalldienstordnung benennen können.
- (2) Jeder Vertragsarzt oder jeder weitergebildete Arzt, der nicht nach § 4 Abs. 2 ungeeignet ist, wird auf Antrag in das Vertreterverzeichnis aufgenommen.
 - (3) In das Vertreterverzeichnis können die Kollegen aufgenommen werden, die die Gewähr für einen fachlich qualifizierten Notfalldienst bieten, insbesondere wenn ein oder mehrere folgender Kriterien erfüllt sind:
 - a) Absolvieren der Hälfte der Weiterbildungszeit
 - b) Nachweis der Fachkunde Rettungsdienst gemäß Rettungsdienstgesetz
 - c) Fortbildung."
 - 4) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie kann die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen.“
 - b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Der geänderte § 3 wird § 6.
 - 5) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Abweichend von Abs. 1 können für Modellversuche abweichende Notfalldienstzeiten zugelassen werden.“
 - b) Der geänderte § 4 wird § 7.
 - 6) Die §§ 5 bis 8 werden §§ 8 bis 11.
 - 7) Die §§ 9 und 10 werden zu §§ 12 und 13.
 - 8) In § 12 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Defizite tragen die zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach einer gleichlautenden Beschlußfassung in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am Tag der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

*Ausgefertigt: Düsseldorf, 02.12.1998
Ärztchammer Nordrhein*

*Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -*

Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Ärztekammer Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein haben auf der Grundlage nachfolgender gesetzlicher Regelungen eine Gemeinsame Notfalldienstordnung beschlossen:- §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 30 Nr. 2 und 31 Abs. 1 Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.1994- § 20 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 23.10.1993- § 75 Abs. 1 5. Sozialgesetzbuch (SGB) - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20.12.1988- § 4 Abs. 7 Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 16.04.1994. Die Beschlußfassung erfolgte am 12.11.1994 von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und am 03.12.1994 von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein und wurde geändert von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 14.11.1998 und von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am 28.11.1998

§ 1 Teilnahme

- (1) Niedergelassene und in niedergelassenen Praxen angestellte Ärzte mit Ausnahme der Aus- und Weiterbildungsassistenten sind nach Maßgabe ihres Beschäftigungsumfangs zur Teilnahme an dem gemeinsam von der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Dies gilt auch für Ärzte, die nur privatärztlich tätig sind. Die zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichteten Ärzte haben sich für den Notfalldienst fortzubilden.
- (2) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat den Notfalldienst grundsätzlich persönlich zu leisten. Der Vertragsarzt kann sich von einem anderen Arzt, der entweder Vertragsarzt, Arzt mit einem erfolgreichen Abschluß einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet oder der in das Vertreterverzeichnis gemäß § 5 Abs. 2 aufgenommen worden ist, vertreten lassen. Der Vertreter darf sich nicht von einem weiteren Kollegen vertreten lassen. Dies gilt entsprechend für privatärztlich niedergelassene Ärzte.
- (3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat sich zu vergewissern, daß die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind und hat